

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Telegramme: Anzeiger Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 61

Mittwoch, den 13. März 1929

24. Jahrgang

### Preußens Auflösung

#### Die Ausschussvorschläge für die Organisation der Reform der Länder

Der zweite Unterausschuss des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz hat nun seine Vorschläge über die „Organisation der Länder und den Einfluß der Länder auf das Reich“ vorgelegt. Die Deutschschaft, in der die Vorschläge niedergelegt sind, ist von allen vier Mitgliedern des Unterausschusses unterzeichnet, nämlich von Ministerialdirektor Dr. Breyer (Bremen), Ministerialdirektor Dr. Voigt (Württemberg) und Senatspräsident Dr. Petersen (Hannover).

In einer kürzeren Bemerkung wird darauf hingewiesen, daß die Lösung die Nachteile vermeiden müsse, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen einer Regierung für das ganze Reichsgebiet und einer Regierung für mehr als zwei Drittel des Reichsgebiets ergeben können. Die Reichsministerien müssen in unmittelbare Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung treten. Insofern müssen Verwaltungsgediebe ungefähr von der Größe der preußischen Provinzen und der größeren Länder geschaffen werden.

Die eigentlichen Vorschläge, die sich auf die Beziehungen preußischen Provinzen und den großen Ländern alter Art beziehen, sind in vier Kapitel zusammengefaßt. Danon behandelt das erste die Organisation der Länder und sieht vor:

„Die preußischen Provinzen werden — vorbehaltlich territorialer Veränderungen — A und C,

a) deren Verfassung für sie gemeinschaftlich durch zentrale Gesetzgebung festgelegt wird;

b) denen eine Zuständigkeit zur Gesetzgebung nur kommt, soweit sie ihnen besondere Übertragen wird;

c) in deren Gebiet neben der Verwaltung durch die Landes- (bisher Provinzial) Behörden und Reichsministerien (z. B. Post und Eisenbahn) eine allgemeine Reichsverwaltung nach Art der bisherigen preußischen Staatsverwaltung, vorbehaltlich von Zuständigkeitsverschiebungen, besteht.

Zu dem Begriff „Länder“ ist in den Bemerkungen ausgeführt worden, daß die Vorschläge es absichtlich vermieden, die preußischen Provinzen weiter als „Provinzen“ eines staatsrechtlich einheitlichen „Reichslandes“ zu behandeln, weil eine solche Form, eine solche Differenzierung eine Reihe von Nachteilen haben würde, die es zweckmäßig erscheinen lassen, daß norddeutsche Gebiete in der staatsrechtlichen Form und in der Bezeichnung nicht so sehr verschieden von den anderen Ländern zu behandeln. Die Vorschläge gehen hiernach davon aus, daß der Länderbegriff der Reichsverfassung eine Erweiterung erfährt, so daß er auch für die Länder der stärker zentralisierten Verwaltungsform („Länder neuer Art“) paßt.

In den Organisationsvorschlägen wird dann weiter ausgeführt, daß die Verfassungsgrundlage über die Wahl zur Volksvertretung in den Ländern auf alle Länder innerhalb einer bestimmten Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der Wahlperiode bestellt wird. Die Regierung bedarf in diesem Falle der Erklärung des Vertrauens beim Amtskreis; sie muß zustimmen, wenn ihr das Vertrauen später mit Zweidrittel-Mehrheit bei Abstimmung von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten entzogen wird. In dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz für die preußischen Länder neuer Art ist ihre Verfassung das bestehende preußische Provinzialverfassungen (Landeshauptmann, Landtag, Landesausschuß) nachzubilden. Der Landeshauptmann wird auf bestimmte längere Zeit vom Landtag gewählt und von der Reichsregierung bestätigt. Eine Angleichung zwischen den preußischen und den übrigen großen Ländern und zwischen diesen untereinander durch Typifizierung der obersten Landesorgane nach Bezeichnung, Zahl der Mitglieder und Verwaltungsbereich ist reichsrechtlich nicht erforderlich, weil mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung von einem Übergang in dieser Richtung abgesehen werden soll. In allen Ländern sollten untere Kommunalverbände des öffentlichen Rechts (Städte) bestehen.

Für die Organisation der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern werden in Kapitel II folgende Vorschläge gemacht: Die zentralen Reichsbehörden in den Ländern sollen im Interesse der Verwaltung vereinfachung in der Spalte zusammengefaßt werden. Der Amtsbereich des mit dieser Überaufsicht über die zivilen Reichsbehörden betrauten Beamten stimmt mit dem Landesbereich überein. Zwischen dem obersten Reichsbeamten und der Regierung des Landes ist eine möglichst enge Verbindung herzustellen und zwar entweder durch Personalunion oder regelmäßige Besprechungen aller gemeinsamen Angelegenheiten zwischen der Landesregierung und dem obersten Reichsbeamten. Die Postbehörden können, soweit erforderlich, von der Unterstellung unter die Oberaufsicht ausgenommen werden.

Im dritten Kapitel werden Richtlinien für die Organisation der Auftragsverwaltung zwischen Reich und Ländern aufgestellt, danach kann die Reichsregierung in Auftragsangelegenheiten Anweisungen aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit geben. Die Anweisungen dürfen sich im wesentlichen nur an die obersten Landesbehörden und nur mit ihrer Zustimmung an eine ihnen untergeordnete Stelle richten. Damit ist also das sogenannte „springende“ Auftragsrecht ausgeschaltet worden, das die oberste Stelle umgehen kann. In Angelegenheiten der Auftragsverwaltung hat die

Reichsregierung ein unbegrenztes Recht auf Erteilung von Auskünften des Rechts zu Besichtigungen an Ort und Stelle und auf Mitreise.

Das vierte Kapitel, das die Organisation der zentralen Regierung und Gesetzgebung behandelt, sieht vor:

1. Eine gesonderte preußische Zentralregierung fällt fort,

2. die preußischen Ministerien werden, soweit nicht bestimmte Aufgaben durch Übertragung in die bisherigen Provinzen als Länder fortfallen, mit den Reichsministerien vereinigt. Soweit erforderlich, wird die Zahl der Reichsminister erhöht.

Für die preußischen Länder werden zwei mögliche Wege der zentralen Gesetzgebung zur Entscheidung gesetzt:

Vorschlag a (für den Preußischen Westen, West, Petersen, bei Ablehnung des Vorschlags b auch Brecht zeichnen) ist für die Vereinigung der preußischen Landtags mit dem Reichstag.

Vorschlag b (Brecht) will, daß die gemeinschaftlichen Gesetze für die preußischen Länder ein aus ihnen gewählter gemeinschaftlicher Landtag mit Zustimmung der Reichsregierung beschließe oder, wenn keine Vereinstimmung erzielt wird, der Reichstag mit qualifizierter Mehrheit, wenn er angerufen wird. Einfluß auf die Berufung oder Entlassung der Reichsregierung soll dem gemeinschaftlichen Landtag nicht aufersehen.

Nach den weiteren Ausführungen des Ausschusses ist der Reichstag zu gebürgert. Dr. Brecht macht dazu den Sondervorschlag, daß Einzelheiten der Stimmen der preußischen Länder der Reichsregierung zufallen sollen.

Die Deutschschaft führt ferner aus, daß eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl des Reichstages zu er-

wägen ist, und zwar mit Rücksicht auf die ihm neu zufallenden Aufgaben, namentlich, wenn ihm im Falle der Auflösung des preußischen Landtages (Vorschlag a des Kapitels IV) die gleiche zusätzliche Gesetzgebung für die Länder neuer Art übertragen werden. Eine solche Vermehrung würde es im Ergebnis ermöglichen, daß der preußische Landtag zum Teil mit dem Reichstag verschmolzen wird.

Von besonderer Interesse sind noch die folgenden Schlußbemerkungen des Berichts:

Für die Rückwirkung dieser Vorschläge auf die übrigen Länder ergibt sich die Frage, ob außer den beiden vorgeschlagenen Haupftypen für die Organisation der Länder noch Zwischenformen empfohlen werden sollen. Die Verfasser haben auf eine nähere Erörterung hierüber zunächst verzichtet, da diese Frage zu sehr mit der Zuständigkeitsverteilung verbunden ist. Sie sind sich aber einig, daß es nicht ausgeschlossen sein sollte, einem hinreichend großen Lande alter Art, daß weber die Organisationsform nach I Art. 1 (das sind die preußischen Länder) annehmen, noch in den alten Ländern gelassenen Organisationsform beibehalten will, unter Umständen eine Zwischenform zu gestalten oder bei der Neubildung eines Landes eine solche Zwischenform zu wählen. Für diesen Fall müßten besondere Vorschläge gemacht werden, die sich in den Rahmen der Gesamtorganisation einpassen. In allen Fällen, wo die Zuständigkeitsverteilung mit denjenigen bei den Ländern nach I Art. 1 übereinstimmt, sollte jedoch möglichst auch die Organisationsform dieser Länder Anwendung finden.

Die Hansestädte könnten ohne Rücksicht darauf, ob sie nach territorialem Umgliederung (Erster Unterausschuß) und Wiedergliederung der Zuständigkeiten (Referat I) als solche die Eigenschaft besonderer Länder haben sollten, für ihre Stadtdirektionen und Sondervorschlag, daß Einzelheiten der Stimmen der preußischen Länder der Reichsregierung zufallen sollen.

Die Deutschschaft führt ferner aus, daß eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl des Reichstages zu er-

### Wendepunkt in Paris?

#### Der Kampf um die Tributbank

Der Konferenz der Finanzsachverständigen in Paris wird gegenwärtig in Berlin kein gutes Horoskop gestellt. Es ist vielleicht zweckmäßig, dies schon vor der Ankunft des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht zu bemerken, der bekanntlich aus familialen Gründen vorübergehend der deutschen Reichshauptstadt einen Besuch abstattet. Wenn in Paris allgemein angenommen wird, daß Dr. Schacht seinen Berliner Aufenthalt zu einer gründlichen Aussprache mit dem Reichskanzler Müller und dem Reichsfinanzminister Hilferding benutzen wird, so werden wir in den nächsten Tagen ja erfahren, ob diese Annahme zutrifft.

Im übrigen teilt man in Berliner politischen Kreisen vielfach die Auffassung, daß die Reparationskonferenz in Paris vor einem Wendepunkt steht. Das Echo der französischen Presse ist vielfach genug. Selten einmal hat man den Regierungsjournalisten Sauerwein und den Sozialistenschriftsteller Blum in einer Front stehen sehen. Das ist jetzt aber geschehen.

Sauerwein prophezeit der Sachverständigenkonferenz geradezu einen glatten Erfolg.

Die Hauptfrage der endgültigen Festlegung der deutschen Reparationssumme und der einzelnen Jahreszahlungen wird überhaupt nicht gelöst werden. In diesem Fall müßte eine neue Reparationskonferenz zusammentreten, die diesmal von den zuständigen Regierungen selbst beschließt würde. Sie könnte möglicherweise schon im April in die Erscheinung treten.

Der in der Regel gut unterrichtete französische Regierungsjournalist weiß zu erzählen, daß die Sachverständigen bisher über die Grundlage der deutschen Reparationssumme sich nicht einigen konnten. Schuld daran ist nach seiner Auffassung Dr. Schacht, der eine Summe nannte, die höchstens die Hälfte der alliierten Mindestforderungen erreicht. Wenn die Konferenz scheitert, möchte die französische Regierung offenbar die Schuld daran dem Deutschen Reiche zuschreiben. Dieses Mandat Sauerweins ist zu durchsichtig, als daß es nicht sofort überall durchschaut werden müßte.

Wenn die Konferenz tatsächlich scheitert sollte, so liegt der Grund nicht bei der deutschen Reichsregierung und den Vertretern des Deutschen Reiches auf der gegenwärtigen Pariser Reparationskonferenz, sondern ganz anderswo. Das schreibt mit wünschenswerter Klarheit das „Reichs Journal of Commerce“: „Die Aufgabe des Sachverständigen ist dies schwieriger, als es sich die Sachverständigen dachten, da sie nichts über Deutschland wußten. Warum wurden aber die amerikanischen Vertreter in eine solche Lage gebracht? Die Gläubigerstaaten hatten einen Mann nach Berlin geschickt, der sie informieren sollte. Statt zu treffender Unterrichtung erhielten sie indessen ein in gleichenden Sätzen gemaltes Monument des Fortschritts,

das augenfälliglich zu Wasser wurde, als Dr. Schacht die harten Tatsachen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Reiches darlegte. Die Sachverständigen in Paris wissen ganz genau, welche lästigen Figuren sie machen würden, wenn sie jetzt einen Plan beschließen, der nicht durchgeführt werden könnte. Die Welt und die Konferenz sind bereitigt, etwas Besseres vorgesetzt zu erhalten, als was die hochbezahlten Leute ihnen auftrachten, denen gestattet war, während der letzten vier Jahre in Deutschland ein Schlafzimmer zu gestalten oder bei der Neubildung eines Landes eine solche Zwischenform zu wählen. Für diesen Fall müßten besondere Vorschläge gemacht werden, die sich in den Rahmen der Gesamtorganisation einpassen. In allen Fällen, wo die Zuständigkeitsverteilung mit denjenigen bei den Ländern nach I Art. 1 übereinstimmt, sollte jedoch möglichst auch die Organisationsform dieser Länder Anwendung finden.“

Diese Neuherzung des hochangesuchten Reuhorster Handelsblattes scheint uns den Nagel auf den Kopf zu treffen. Sie zeigt gleichzeitig, daß der letzte Jahresbericht Pariser Gilberts in seinen wesentlichen Stücken nicht nur unhaltbar ist, sondern in seiner Unhaltbarkeit auch durchschaut und anerkannt wird. Die deutschen Vertreter auf der Pariser Konferenz haben sich ein großes Verdienst erworben, daß sie mit ihren ruhigen und sachlichen Darlegungen, mit ihren wirtschaftlichen und finanzpolitischen Ausführungen und den zahlreichen Statistiken, die sie ihren Kollegen unterbreiten, dafür sorgten, daß die übeln Wirkungen des letzten Gilbert-Berichtes langsam überwunden werden. Sollte die Pariser Sachverständigenkonferenz jetzt tatsächlich in eine ernste Krise geraten sein, dann müssen schon die nächsten Tage darüber Klarheit bringen, ob aus der verfahrenen Lage ein Ausweg gefunden werden kann.

#### Zusammenschlußbewegung der landwirtschaftlichen Organisationen

Die Beauftragten der landwirtschaftlichen Verbände von Rheinland und Westfalen (Bauernvereine und Landbünde) beschlossen vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Organe: 1. In jeder der beiden Provinzen schließen sich Bauernverein und Landbund sofort zu einer provinziellen Einheitsorganisation zusammen; 2. die Spitzenverbände in Berlin werden aufgesofort, sich alsbald zu einer Einheitsorganisation zu versammeln; 3. sollte bis zum 1. Oktober 1929 die geforderte Reichseinheitsorganisation nicht ins Leben getreten sein, so richten beide Provinzialeinheitsorganisationen an alle agrarpolitischen Vereinigungen Deutschlands die Mufforderung, mit ihnen zwangsweise Gründung einer Reichseinheitsorganisation in Verbindung zu treten.